

2018
------



# VEREINBARUNG

zwischen der

## INOBAT

Batteri recycling Schweiz  
(nachstehend INOBAT)

und der Firma

## MUSTERFIRMA

(nachstehend Firma)

---

### INOBAT

Geschäftsstelle  
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG  
Postfach 1023  
3000 Bern 14

Tel: 031 380 79 61 Fax: 031 380 79 43  
[inobat@awo.ch](mailto:inobat@awo.ch) / [www.inobat.ch](http://www.inobat.ch)

Melde-/Entschädigungsportal: [www.aditus.ch](http://www.aditus.ch)

### Batrec Industrie AG

Postfach 47  
3752 Wimmis

Tel: 033 657 03 90  
[www.batrec.ch](http://www.batrec.ch)

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
1. Präambel	3
2. Geltungsbereich	4
3. Transportbestimmungen und Bewilligungen	5
4. Leistungen der qualifizierten Beförderer	5
5. Entschädigungen der INOBAT	6
6. Form der Forderungsanmeldung und Entschädigung	8
7. Vergütungen durch qualifizierte Beförderer	9
8. Belegpflicht der qualifizierten Beförderer und Kontrollrechte der INOBAT	9
9. Auflösung der Vereinbarung	9
10. Zusicherungen	10
11. Auskünfte	10
12. Mutationen	10
13. Bestätigung	10
14. INOBAT	10

**1.****Präambel****INOBAT als beauftragte Organisation vom BAFU**

Die INOBAT ist vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf Grund einschlägiger Bestimmungen für die Jahre 2017 – 2021 mit der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien beauftragt worden. Im Rahmen dieses Auftrags darf die INOBAT, gestützt auf die Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, ChemRRV, Anhang 2.15, Art. 6.5, die Gebühr unter anderem verwenden für die Sammlung und den Transport von gebrauchten Batterien sowie für Informationen zur Förderung des Rücklaufs.

**Begriff Batterien**

Unter dem Begriff Batterien sind alle Arten von Batterien, Akkumulatoren und Hybridsysteme zu verstehen.

**Sammelstellen**

Als verpflichtete Sammelstellen gelten alle Händlerinnen und Händler, die gebührenbelastete Batterien abgeben und von Gesetzes wegen verpflichtet sind, derartige Batterien von den Verbrauchern unentgeltlich zurückzunehmen.

Als freiwillige Sammelstellen gelten Betriebe und Organisationen, die auf freiwilliger Basis gebrauchte Batterien entgegennehmen und diese einem qualifizierten Beförderer von gebrauchten Batterien zur Weiterleitung an einen Entsorgungsbetrieb übergeben.

Die INOBAT fördert die Sammelstellen, indem sie diese für erbrachte Leistungen entschädigt und ihnen einen kostenlosen Abholservice durch qualifizierte Beförderer von gebrauchten Batterien zur Verfügung stellt. Die INOBAT informiert die Sammelstellen über die Namen der qualifizierten Beförderer, welche gebrauchte Batterien kostenlos abholen und der umweltgerechten Entsorgung zuführen.

**Qualifizierte Beförderer der INOBAT**

Als qualifizierte Beförderer von gebrauchten Batterien gelten all diejenigen Transporteure, die gebrauchte Batterien kostenlos von einer Sammelstelle entgegennehmen, diese nach den einschlägigen Bestimmungen zum Entsorger transportieren (Batrec Industrie AG, Wimmis) und mit der INOBAT eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

Die INOBAT entrichtet den Transporteuren eine mengen- und leistungsorientierte Entschädigung und unterstützt diese im Rahmen dieser Vereinbarung.

**Partnerfirmen von qualifizierten Beförderern der INOBAT**

Qualifizierte Beförderer von gebrauchten Batterien können mit Partnerfirmen (Transporteuren) zusammenarbeiten, die keine Vereinbarung mit der INOBAT abgeschlossen haben. Die Verantwortung für solche Partnerfirmen sowie die Entschädigungsberechtigung bleiben im Rahmen der Zusammenarbeit aber in jedem Fall beim qualifizierten Beförderer.

Partnerfirmen werden im Rahmen von bilateralen Abkommen vom qualifizierten Beförderer direkt entschädigt. INOBAT entrichtet keine Vergütungen an Partnerfirmen.

**Publikation**

Die qualifizierten Beförderer werden auf der Homepage der INOBAT publiziert sowie auf Wunsch auch die Partnerfirmen.

**Qualifizierte Beförderer als Sammelstelle**

Qualifizierte Beförderer können gleichzeitig eine Sammelstelle sein, wenn sie an ihrem Domizil oder an einer eigenen Niederlassung eine Sammelstelle betreiben und gebrauchte Batterien von Verbrauchern entgegennehmen.

INOBAT begrüsst solche Sammelstellen und entrichtet dem qualifizierten Beförderer nebst der Entschädigung für den Transport auch eine Entschädigung für die Sammeltätigkeit im Umfang des geltenden Tarifs für freiwillige Sammelstellen.

Anmerkung: Gebrauchte Batterien, die der qualifizierte Beförderer bei Sammelstellen abholt und vor dem Weitertransport zum Entsorger zwischenlagert, können nicht zur Menge hinzugezählt werden, die dieser als freiwillige Sammelstelle von Verbrauchern entgegennimmt. Für abgeholte Mengen bei Sammelstellen wird nur die Transportentschädigung nach geltendem Tarif entrichtet.

## 2.

### Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag hat bis am 31.12.2021 Gültigkeit.

Diese Vereinbarung hat in Bezug auf eine Sammel- und Transportentschädigung nur Gültigkeit für:

- Gebrauchte Gerätebatterien (Batterien bis zu einem Kilogramm) und Knopfzellen;
- Gebrauchte Industriebatterien (Batterien zu industriellen Zwecken bis zu einem Kilogramm);
- Gebrauchte Geräte- und Industriebatterien von über einem Kilogramm, sofern diese mit einer Gebühr belastet sind und keine Bleibatterien sind (wie z.B. Baustellenbatterien, Weidezaunbatterien, Lithiumbatterien für Geräte, etc.).

Diese Vereinbarung hat keine Gültigkeit auf eine Sammel- und Transportentschädigung für:

- Fahrzeugbatterien (Batterien für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen; sog. Starterbatterien, sofern es Bleibatterien sind);
- Industriebatterien (Batterien zu industriellen Zwecken, sofern es Bleibatterien sind);
- Hybridsysteme;
- Lithium Ionen Batterien von Elektrofahrzeugen mit mindestens drei Rädern.

Anmerkung: Die von den Sammelstellen an den Transporteur abgegebenen gebrauchten Batterien können im Gemisch ausnahmsweise auch gebührenbefreite Batterien oder kleine Bleibatterien enthalten, da die Verbraucher solche Batterietypen oftmals nicht unterscheiden können. In solchen Fällen entrichtet INOBAT für das gesamte Gemisch gebrauchter Batterien die Entschädigung. Wird im angelieferten Batteriegemisch jedoch ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Batterien festgestellt, die nicht unter den Geltungsbereich fallen (insbesondere Fahrzeugbatterien [Starterbatterien], kleine runde Bleiakkumulatoren, kleine eckige Industriebleibatterien sowie grosse Industriebleibatterien und Hybridsysteme), führt INOBAT entsprechende Abklärungen durch. Je nach Situation oder im Falle eines Missbrauchs kann INOBAT eine Kürzung der Entschädigung vornehmen oder aber die Kosten werden den betroffenen Branchen auferlegt.

Batterien im Batteriegemisch, welche nicht in den Geltungsbereich fallen, werden nach Anlieferung durch die Batrec AG aussortiert und zur Rückgewinnung der Rohstoffe an Drittfirmen weitergeleitet. Im Rahmen der Informationstätigkeit trägt INOBAT dazu bei, dass solche Batterietypen den richtigen und direkten Transportweg zum entsprechenden Recycling finden.

### 3. **Transportbestimmungen und Bewilligungen**

#### **Transporteure sind qualifizierte Beförderer gebrauchter Batterien**

Die INOBAT legt Wert darauf, dass gebrauchte Batterien unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen transportiert werden.

Der qualifizierte Beförderer der INOBAT nimmt zur Kenntnis, dass gebrauchte, vermischte Batterien (ab Sammelstellen) als Sondermüll gelten und ab einer bestimmten Transportmenge in die Kategorie „Gefahrgut“ fallen. Dies weil das Gemisch Lithium-Batterien enthalten kann bzw. fast immer enthält. Massgebend sind immer die Vorschriften gemäss ADR. Die INOBAT unterstützt die Transporteure im Rahmen der Möglichkeiten mittels geeigneter Informationen.

Der qualifizierte Beförderer der INOBAT bestätigt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass er die Leistungen sachgemäss erbringt und die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften befolgt. Zudem verfügt er über alle notwendigen Bewilligungen, die für die Zwischenlagerung und den Transport von gebrauchten Batterien und Akkumulatoren notwendig sind.

#### **Gefahrgutfässer und Lithiumkisten**

INOBAT stellt den Transporteuren zum Depotpreis von CHF 20.-- pro Stück so genannte UN-geprüfte 120 l-Gefahrgutfässer, mit Entgasungsventil im Deckel, zur Verfügung.

Die Fässer werden bei jeder Anlieferung bei der Batrec Industrie AG in Bezug auf Verfall und Qualität geprüft und nötigenfalls kostenlos ersetzt.

Für Lithiumbatterien besteht die Möglichkeit, ein Stahlfass für Lithiumbatterien zu beziehen. Dabei gibt es 2 verschiedene Grössen:

- 50 l Stahlfass gegen ein Depot von CHF 15.--
- 212 l Stahlfass gegen ein Depot von CHF 25.--

Die Depotkasse wird durch die INOBAT geführt. INOBAT empfiehlt den Transporteuren, Gefahrgutfässer nur gegen ein Depot an Sammelstellen abzugeben. Erfolgt bei der Anlieferung bei der Batrec Industrie AG kein Ersatz der Fässer, wird dem Transporteur das Depot im vollen Umfang von der INOBAT zurückvergütet.

### 4. **Leistungen der qualifizierten Beförderer**

#### **Leistungsanforderungen**

Der qualifizierte Beförderer von gebrauchten Batterien verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung zu nachstehenden und für die Sammelstellen kostenlosen Leistungen:

- Entgegennahme von Aufträgen der Sammelstellen (Telefon, Fax, Internet) und Ausführung des Transports zum Verwerter (Batrec Industrie AG, Wimmis) nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, unabhängig der abzuholenden Menge;
- Ausführen des Abholauftrags innert 14 Tagen;
- Koordination mit anderen Transportaufträgen;
- Zur Verfügungsstellung von geeigneten Sammelbehältern im Austauschverfahren, allfällige Zwischenlagerung und Triage;
- Beraten der Sammelstellen, um pro Sendung möglichst grosse Mengen an gebrauchten Batterien transportieren zu können;

Unterstützen der Sammelstellen beim Ausfüllen der Formalitäten, wobei es dem qualifizierten Beförderer überlassen ist, das Ausfüllen des Begleitscheins dem Abgeber in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung dieser Dienstleistung ist dem Abgeber jedoch bereits bei der Entgegennahme des Abholauftrags mitzuteilen, so dass dieser nötigenfalls alternative Angebote der INOBAT in Anspruch nehmen kann.

## 5. Entschädigungen der INOBAT

### Mengen- und leistungsorientierte Entschädigung

Die INOBAT entrichtet den qualifizierten Beförderern von gebrauchten Batterien im Rahmen dieser Vereinbarung eine mengen- und leistungsorientierte Entschädigung. In der Entschädigung inbegriffen sind die Leistungen gemäss Ziffer 4 der Vereinbarung (Leistungen der qualifizierten Beförderer).

Die Entschädigungen für Batteriemisch betragen:

### Entschädigung 85%

#### Ab Januar 2017

Für die Postleitzahlen: 17xx,  
25xx,  
30xx, 31xx, 32xx, 33xx, 34xx, 35xx, 36xx,  
37xx, 38xx,  
45xx, 49xx,  
61xx,

Menge			Entschädigung pro Tonne Batterien im Gefah- rengutbehälter	Entschädigung pro Tonne Lithiumbatterien im Stahlfass
1 kg	bis	99 kg	CHF 437.--	CHF 524.--
100 kg	bis	399 kg	CHF 364.--	CHF 437.--
400 kg	bis	999 kg	CHF 319.--	CHF 383.--
1'000 kg	bis	4'999 kg	CHF 192.--	CHF 230.--
5'000 kg	und	mehr	CHF 156.--	CHF 187.--

**Entschädigung 100%** Für die Postleitzahlen: 10xx, 11xx, 13xx, 14xx, 15xx, 16xx, ,18xx, 20xx, 21xx, 22xx, 23xx, 24xx, 26xx, 27xx, 28xx, 29xx, 40xx, 41xx, 42xx, 43xx, 44xx, 46xx, 47xx, 48xx, 50xx, 51xx, 52xx, 53xx, 54xx, 55xx, 56xx, 57xx, 60xx, 62xx, 63xx, 64xx, 80xx, 81xx, 83xx, 86xx, 88xx, 89xx,

Menge			<b>Entschädigung pro Tonne</b> Batterien im Gefahrgutbehälter	<b>Entschädigung pro Tonne</b> Lithiumbatterien im Stahlfass
1 kg	bis	99 kg	CHF 514.--	CHF 617.--
100 kg	bis	399 kg	CHF 428.--	CHF 514.--
400 kg	bis	999 kg	CHF 375.--	CHF 450.--
1'000 kg	bis	4'999 kg	CHF 225.--	CHF 270.--
5'000 kg	und	mehr	CHF 183.--	CHF 220.--

**Entschädigung 115%** Für die Postleitzahlen: 12xx, 19xx, 39xx, 65xx, 67xx, 68xx, 69xx, 70xx, 71xx, 72xx, 73xx, , 82xx, 84xx, 85xx, 87xx, 90xx, 91xx, 92xx, 93xx, 94xx, 95xx, 96xx,

Menge			<b>Entschädigung pro Tonne</b> Batterien im Gefahrgutbehälter	<b>Entschädigung pro Tonne</b> Lithiumbatterien im Stahlfass
1 kg	bis	99 kg	CHF 591.--	CHF 709.--
100 kg	bis	399 kg	CHF 493.--	CHF 592.--
400 kg	bis	999 kg	CHF 432.--	CHF 518.--
1'000 kg	bis	4'999 kg	CHF 259.--	CHF 311.--
5'000 kg	und	mehr	CHF 210.--	CHF 252.--

Menge			<b>Entschädigung pro Tonne</b> Batterien im Gefahrgutbehälter	<b>Entschädigung pro Tonne</b> Lithiumbatterien im Stahlfass
1 kg	bis	99 kg	CHF 617.--	CHF 740.--
100 kg	bis	399 kg	CHF 514.--	CHF 617.--
400 kg	bis	999 kg	CHF 450.--	CHF 540.--
1'000 kg	bis	4'999 kg	CHF 271.--	CHF 325.--
5'000 kg	und	mehr	CHF 219.--	CHF 263.--

Die Entschädigungen verstehen sich pro Entgegennahme pro Sammelstelle. Massgebendes Datum für die Entschädigung ist das Anlieferungsdatum bei der Batrec Industrie AG, Wimmis. Den Entschädigungsanspruch hat der Transporteur mittels Begleitschein nachzuweisen.

## 6. Form der Forderungsanmeldung und Entschädigung

### Anmeldung der Forderung via Internet

Die qualifizierten Beförderer können ihre Forderungen für erbrachte Transportleistungen gegenüber der INOBAT monatlich via Internet ([www.aditus.ch](http://www.aditus.ch)) anmelden..

### Grundlage für die Entschädigung

Grundlage für einen Entschädigungsanspruch ist immer die angelieferte Menge gebrauchter Batterien und Akkumulatoren bei der Batrec Industrie AG, Wimmis (gewogenes Gewicht bei der Annahme).

### Überweisung der Entschädigung

Die INOBAT überweist nach erfolgter Prüfung und Zahlungsfreigabe den Forderungsbetrag direkt auf das gegenüber der INOBAT deklarierte Konto des qualifizierten Beförderers. Die Überweisung erfolgt innerhalb von 30 Tagen.

Wird eine Forderung seitens der INOBAT beanstandet, kontaktiert sie den qualifizierten Beförderer.

### Entschädigungen für Sammelleistungen

Besteht für einen qualifizierten Beförderer Anspruch auf Entschädigung für seine Sammelleistungen, gelten die gleichen Formalitäten wie für die übrigen Sammelstellen, d.h.

- Gesuche können auf dem schriftlichen Weg (Formulare) oder via Internet ([www.aditus.ch](http://www.aditus.ch)) gestellt werden.

Ab dem 1.1.2017 haben für die freiwilligen Sammelstellen nachstehende Entschädigungssätze Gültigkeit:

Menge			Entschädigung pro Tonne
	bis	349 kg	Keine
350 kg	bis	999 kg	CHF 230.--
1'000 kg	bis	4'999 kg	CHF 270.--
5'000 kg	und	mehr	CHF 290.--

In der Entschädigung berücksichtigt sind das aktive Sammeln von Batterien, der Betrieb einer Sammelstelle sowie Vorleistungen für die Abgabe an den qualifizierten Beförderer in den hierfür vorgesehenen Transportbehältern.

Die Entschädigungen verstehen sich pro Abgabe an den qualifizierten Beförderer. Mengenkumulationen sind ausgeschlossen.

Die Entschädigung wird auf Gesuch der Sammelstelle hin entrichtet. Den Entschädigungsnachweis hat die Sammelstelle mittels Begleitschein oder einem von INOBAT akzeptierten Beleg nachzuweisen. Über die Entschädigungsberechtigung entscheidet die Geschäftsstelle der INOBAT mittels anfechtbarer Verfügung.

Um eine Ansammlung von gebrauchten Batterien zu verhindern, werden Entschädigungen in der Regel nur entrichtet, wenn die Sammelstelle mindestens einmal jährlich gebrauchte Batterien und Akkumulatoren an einen qualifizierten Beförderer übergibt.



## 7. Vergütungen durch qualifizierte Beförderer

### Verbotene Vergütungen

Die qualifizierten Beförderer (inkl. deren Partnerfirmen) dürfen an Sammelstellen für gebrauchte Batterien und Akkumulatoren keine direkten oder indirekten Vergütungen leisten. Die Sammelstellen werden von der INOBAT für erbrachte Leistungen direkt entschädigt.

### Erlaubte Vergütungen

Die qualifizierten Beförderer dürfen ihren Partnerfirmen, für welche sie die Verantwortung übernehmen und die eine Transport- und/oder Logistikleistung erbringen, eine Entschädigung entrichten. Die Entschädigung der INOBAT an den qualifizierten Beförderer wird auf Grund bezahlter Vergütungen an eine Partnerfirma aber in keinem Fall erhöht.

## 8. Belegpflicht der qualifizierten Beförderer und Kontrollrechte der INOBAT

### Belegpflicht

Der qualifizierte Beförderer verpflichtet sich, über die von den Sammelstellen abgeholten Mengen gebrauchter Batterien sowie der bei der Batrec Industrie AG angelieferten Mengen eine nachvollziehbare Statistik mit Belegen (in der Regel Begleitscheine) zu führen. Aus den Belegen müssen die Herkunft, das Gewicht sowie der Name des Transporteurs hervorgehen.

In speziellen Fällen kann mit der INOBAT eine andere Belegpflicht vereinbart werden. Voraussetzung ist aber in jedem Fall die lückenlose Nachvollziehbarkeit.

### Kontrollrechte

Zwecks einfacher Abwicklung der Entschädigungen an die qualifizierten Beförderer werden seitens der INOBAT nur minimale Angaben ohne Belegunterlagen bei der Anmeldung einer Entschädigungsforderung verlangt (Selbsterklärung).

Zur Plausibilisierung der Daten wird INOBAT nach dem Stichprobenprinzip Kontrollen bei den qualifizierten Beförderern durchführen. Bei diesen Kontrollen hat der qualifizierte Beförderer dem Kontrolleur der INOBAT die Belege vorzuweisen, die zu einem Anspruch auf Entschädigung führten.

Der qualifizierte Beförderer verpflichtet sich, dem Kontrolleur der INOBAT Auskünfte zu erteilen, die zu Kontrollzwecken notwendig sind und die verlangten Belege zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Kontrolleure der INOBAT sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Schweigepflicht unterstellt.

## 9. Auflösung der Vereinbarung

### Sofortige Auflösung

Leistet ein qualifizierter Beförderer (inkl. Partnerfirmen) Vergütungen an eine Sammelstelle, kann dies die sofortige Auflösung dieser Vereinbarung nach sich ziehen.

### Auflösung nach Ermahnungen

Verletzt ein qualifizierter Beförderer (inkl. Partnerfirmen) die Bestimmungen dieser Vereinbarung und bietet er trotz wiederholter Ermahnung keine Gewähr dafür, die Vereinbarungsbestimmungen einhalten zu können oder zu wollen, wird die Vereinbarung auf das Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt.

### Freiwillige Auflösung

Der qualifizierte Beförderer hat das Recht, diese Vereinbarung mittels schriftlicher Kündigung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

## 10. Zusicherungen

### Leistungsbezogener Wettbewerb

Die INOBAT gibt keinerlei Zusicherungen ab, dass ein qualifizierter Beförderer von gebrauchten Batterien tatsächlich gebrauchte Batterien abholen und befördern kann. Es steht im Belieben der Sammelstellen zu entscheiden, von wem sie gebrauchte Batterien abholen lassen wollen.

## 11. Auskünfte

### Auskunftsstelle

Im Falle von Fragen oder bei Unklarheiten kann sich der qualifizierte Beförderer jederzeit an die Geschäftsstelle oder an das INOBAT-Büro Wimmis wenden.

**INOBAT**  
Geschäftsstelle  
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG  
Postfach 1023  
3000 Bern 14

Tel: 031 380 79 61 Fax: 031 380 79 43  
[inobat@awo.ch](mailto:inobat@awo.ch) / [www.inobat.ch](http://www.inobat.ch)

**Batrec Industrie AG**  
Niesenstrasse 44  
3752 Wimmis

Tel: 033 657 85 00  
[inobat@batrec.ch](mailto:inobat@batrec.ch)

## 12. Mutationen

### Laufende Aktualisierungen

Wir bitten die qualifizierten Beförderer, der Geschäftsstelle Änderungen, wie Name, Adresse, Mail-Adresse, Tel.- oder Fax.-Nr., Bankkonto und Ansprechpersonen, jeweils umgehend zu melden. Danke.

## 13. Bestätigung

Der qualifizierte Beförderer bestätigt hiermit, den Inhalt dieser Vereinbarung zu kennen.

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift  
des qualifizierten Beförderers:

.....

## 14.

**INOBAT**  
Geschäftsstelle:  
**ATAG**  
Wirtschaftsorganisationen AG